

# **Satzung**

## **zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Undeloh (Landkreis Harburg)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S 2010, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. Seite 2542) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungs-Gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl, 2010, Seite 10), § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG, §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie §§ 67 und 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzzwecke**

Um das Ortsbild und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen und um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln, wird der Baumbestand in der Gemeinde Undeloh gemäß dieser Satzung geschützt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in Zusammenhang bebauten Ortsteile Undeloh und Wesel sowie darüberhinausgehende Flächen, wobei die Grenzen den Grenzen des Naturschutzgebietes entsprechen und sich im einzelnen aus den Karten als Anlagen dieser Satzung ergeben. Die Karten sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1.) Geschützt sind Eichenbäume Walnussbäume und Roßkastanien mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm gemessen in einer Höhe von 1,20 m über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, unabhängig vom Stammumfang alle Ersatzpflanzungen gemäß dieser Satzung.

(2.) Nicht geschützt sind Obstbäume und Birken sowie alle Bäume innerhalb eines Waldes gemäß Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der besonderen Vorschriften in §§ 20 ff BNatSchG und §§ 14 ff. des NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

## **§ 4**

### **Verbotene und erlaubte Maßnahmen**

- (1.) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu ändern.
- (2.) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Solche Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1.) Die Gemeinde Undeloh kann anordnen, dass zum Schutz von gefährdeten Bäumen bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung getroffen werden. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2.) Führt die Beschränkung des Eigentums durch diese Satzung zu einer unzumutbaren Belastung der nicht durch andere Maßnahmen der Gemeinde Undeloh, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann, leistet die Gemeinde Undeloh auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1.) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
  - (a.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie / er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - (b.) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - (c.) eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - (d.) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  - (e.) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der Schutzzwecke dieser Satzung gemäß § 1 mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2.) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn:
  - (a.) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte, z.B. einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohnbarkeit von Räumen oder der Nutzbarkeit des Grundstückes führt und die Abweichung mit den Schutzzwecken dieser Satzung gemäß § 1 vereinbar ist;

- (b.) durch eine Ersatzpflanzung in Bezug auf die Schutzzwecke dieser Satzung gemäß § 1 eine nachhaltige Aufwertung des Grundstücks erfolgt die die durch die Befreiung eintretenden Beeinträchtigungen ausgleicht;
- (c.) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Bäume behindert.
- (d.) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1.) Der Antrag auf eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 ist bei der Gemeinde Undeloh schriftlich und mit Lageplan zu begründen
- (2.) Ist für die Beurteilung eines Antrages besonderer Sachverstand erforderlich, wird von der Gemeinde ein Sachverständiger beauftragt. Die Kosten dafür können dem Antragsteller auferlegt werden.
- (3.) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (4.) Insbesondere kann eine Erlaubnis verbunden mit der Auflage erteilt werden, als Ersatz für entfernte Bäume Ersatzpflanzungen mit bis zu fünffach verpflanzten Bäumen vorzunehmen.

Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich, kann die Gemeinde Undeloh eine Ausweichfläche für die entsprechenden Ersatzpflanzungen vorgeben oder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten die Ersatzpflanzungen auf einer Ersatzfläche vornehmen.

Die Gemeinde Undeloh kann auf Antrag eine Ersatzpflanzung an einem anderen Standort als auf dem betreffenden Grundstück zulassen, wenn dies mit den Schutzzwecken dieser Satzung gemäß § 1 vereinbar ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der als Ersatz gepflanzte Baum im zweiten auf die Pflanzung folgenden Kalenderjahr ausgetrieben hat. Andernfalls ist die bzw. der Ersatz verpflichtete zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Dies gilt nicht bei Ersatzpflanzungen auf öffentlichem Grund.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen gemäß § 3 geschützte Bäume mit ihrem Standort, ihre Art und ihrem Stammumfang einzutragen.

- (2.) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützten Bäume entfernt, geschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1.) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzung zu ersetzen zu ersetzen oder ersetzen lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2.) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten, wenn Dritte die geschützten Bäume entfernen, zerstören, beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich verändern, es sei denn, der Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten steht kein Ersatzanspruch gegenüber Dritten zu oder dieser ist nicht durchsetzbar.
- (3.) Steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu oder ist dieser nicht durchsetzbar, hat er Maßnahmen der Gemeinde Undeloh nach Abs. 1 zu dulden.

## **§ 10**

### **Sanktionen**

- (1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a.) entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
  - (b.) eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 unterläßt,
  - (c.) nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - (d.) Anordnungen und Nebenbestimmungen in einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
  - (e.) entgegen § 9 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2.) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu € 5.000.- wegen jedes einzelnen Baumes geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (§ 10 Abs. 3 NKomVG). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Undeloh den, 23.04.2019

.....  
Albert Homann  
Bürgermeister